

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER NES – NEW ENERGY SYSTEMS LTD

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Angebote und Kaufverträge von NES – New Energy Systems Ltd, USt-ID-Nr. BG 127556951, nachfolgend der Kürze halber NES genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.

Unsere Vertragspartner stimmen zu, dass im Falle eines Konflikts zwischen ihren eigenen Verkaufsbedingungen und den vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, so haben die letzteren Vorrang. Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie offiziell von NES schriftlich bestätigt werden.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes von der Firma NES und jeden mit ihr abgeschlossenen Vertrages. Jede Urkunde mit Bedingungen, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gilt als nicht beigesetzt und ist rechtsunwirksam, sofern in einem Vertrag, wo NES eine der Parteien ist, ein Teil der vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ausdrücklich aufgehoben werden.

Der Käufer ist verpflichtet, die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen seinen Abnehmern zu überreichen.

2. Angebote und Unterlagen

Die Angebote von NES sind freibleibend. Änderungen der Waren durch technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. In diesem Sinne sind die für unsere Produkte angegebenen Gewichte, Abmessungen und technische Spezifikationen unverbindlich. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von NES. Jede Verwendung solcher Unterlagen, insbesondere Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von NES.

Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen voll verantwortlich.

Referenzwerbung mit unseren Namen, Logos und Zeichen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Ein Liefervertrag gilt als abgeschlossen nur nach der Auftragsbestätigung seitens NES mit allen wesentlichen und spezifischen Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen.

3. Preise

Alle Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise ab Werk in der Stadt Shumen (EXW-Incoterms 2010) ohne Verpackung und ohne Nachlass. Zusätzliche Leistungen außerhalb des ausdrücklichen Auftrags werden von NES gesondert berechnet. Alle Preise sind als Richtpreise anzusehen, bis sie in einer Rechnung eingetragen sind.

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Materialkostenerhöhungen aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Materialien, Rohstoffe, Arbeitskosten und Einstandspreise oder andere Umstände ein, ist NES berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Ausgenommen zwischen der ersten Preisankündigung und der Rechnungsstellung liegen weniger als 2 Monate. Bei solcher Preiserhöhung ist der Käufer nicht berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

4. Leistungsfristen und Termine

4.1. Die Lieferfrist ist stets unverbindlich. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Vertrages, ist NES berechtigt, den Liefertermin einseitig zu verlängern. Für Lieferverzögerungen wegen Verschuldens Dritter haftet NES nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Auftrag zurückzutreten, und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Im Falle der durch den Käufer verursachten Verzögerung der Leistungsausführung, hat der Käufer alle durch die Verzögerung anlaufenden Mehrkosten zu tragen.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Ware das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt worden ist. Im Falle der Lieferverzögerung wegen Verschuldens oder auf Verlangen des Käufers werden ihm alle durch die Verzögerung anlaufenden Mehrkosten für jeden angefangenen Monat nach der Mitteilung der Lieferbereitschaft berechnet.

NES hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen.

Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftlichen Auftrag des Käufers und auf seine Kosten versichert.

4.2. NES ist zu weiteren Lieferungen und vertraglichen Handlungen nicht verpflichtet, bis der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

5. Zahlungen

Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen in voller Höhe, spesenfrei und ohne Abzug vor dem Lieferdatum fällig.

Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich zur vollen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen seitens des Käufers sind ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen unzulässig.

6. Mahn- und Inkassospesen

Der Käufer verpflichtet sich, Verzugszinsen in der Höhe von 0,1 % (null Komma eins Prozent) täglich über den ausstehenden Betrag zu bezahlen, aber nicht mehr als 30 % (dreißig Prozent) über den Schuldbetrag.

Im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen ausstehender Beträge ist der Käufer verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch Interventionskosten sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Käufer geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte / ausstehende Zahlungen zurückzuhalten. Im Falle der Klageführung ist NES berechtigt, sowohl vorprozessuale Kosten (Kosten der Mahnungen, etc.) als auch Verzugszinsen in die Forderung zu inkludieren.

7. Terminverlust

Ist der Käufer mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon für irgendeine der Waren mehr als 2 Wochen im Verzug, ist NES berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Die gesamte Restforderung wird ebenfalls sofort zur Zahlung fällig, wenn eine Insolvenzuntersuchung gegen den Käufer durchgeführt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Bei Eintritt des Zahlungsverzuges ist NES berechtigt, auch vom Vertrag zurückzutreten.

8. Versand- und Übernahmebedingungen

Der Käufer hat sogleich nach Erhalt der Ware an dem vereinbarten Abnahmeort diese zu überprüfen und zu übernehmen, oder durch bevollmächtigte Person überprüfen und übernehmen zu lassen.

Verzichtet der Käufer auf die Prüfung nach Erhalt der Ware ausdrücklich oder stillschweigend, so gelten die Waren als ordnungs- und vertragsgemäß geliefert und übernommen.

Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Käufers, unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen. Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Käufers nach Ermessen des Lieferanten, indem keine Ansprüche auf die Entscheidungen des Lieferanten zu erheben sind.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. NES behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren, einschließlich Ersatz- und Austauschteile, selbst wenn sie auf dem Gerät installiert sind, bis zur vollständigen Bezahlung seitens des Käufers. Der Kürze halber werden diese Waren in diesem Dokument **Vorbehaltswaren** genannt.

Der Käufer ist zur Werterhaltung der Vorbehaltswaren verpflichtet und verpflichtet sich NES diesbezüglich sofort zu verständigen, wenn von dritter Seite Ansprüche auf die Waren erhoben werden.

Der Käufer verpflichtet sich, seine Kunden darüber zu informieren, dass sämtliche von NES gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt von NES stehen und er daher vor vollständiger Bezahlung der Schuldbeträge an NES kein Eigentum an seine Kunden übertragen kann.

9.2. Für den Fall der Weiterveräußerung haftet der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen für alle von NES gelieferten Waren und Leistungen, auch bei Brand, Diebstahl oder anderen Schäden.

9.3. Die Befugnis des Käufers, Vorbehaltsware zu veräußern, endet mit dessen Zahlungseinstellung an NES oder dann, wenn über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Vorbehaltsware auf Aufforderung sofort an NES herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

9.4. Verpfändung oder Sicherungsübergang der Vorbehaltsware ist unzulässig.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die gelieferten Waren als Verpfändung oder Sicherung von erhobenen Forderungen abzutreten. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Käufer verpflichtet, NES diesbezüglich sofort schriftlich zu verständigen. Unabhängig davon, ob das Gerichtsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist, werden die daraus entstandenen Kosten vom Käufer übernommen.

9.5. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist NES berechtigt, die gelieferten und unbezahlten Waren unverzüglich abzuholen. Vorausgesetzt, dass der Halter die gelieferten Waren nicht zurücksendet, ist NES berechtigt, Eigentum darauf zu erwerben. Mit Annahme der vorliegenden Geschäfts- und Lieferbedingungen erteilt der Käufer (Empfänger) Einwilligung dazu, dass NES Handlungen nach dieser Klausel vornimmt. Diese Handlungen von NES sind nicht als Eigenmächtigkeit anzusehen.

10. Produkthaftung

Allfällige Regreßforderungen, die der Käufer oder Dritte gegen NES richten, sind abgeschlossen, es sei denn der Regreßberechtigte weist nach, dass der Fehler von NES vorsätzlich verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind der Höhe nach, soweit der Käufer einen entsprechenden Schaden nachweist, auf höchstens 20 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen beschränkt, welche vom Fehler betroffen ist. NES übernimmt keine Haftung dafür, wenn infolge Einarbeitung der von NES gelieferten fehlerfreien Ware Einrichtungen des Käufers oder deren Abnehmer fehlerhaft werden.

11. Gewährleistung und Garantie

11.1. NES leistet Gewähr für Mangelfreiheit der Kaufgegenstände, wie folgt:

Die Gewährleistung erfolgt durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder teilweise Rückerstattung des bezahlten Betrages.

Auf Verlangen sind die ausgetauschten Teile oder Waren an NES auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantieleistungen. Es steht im Ermessen von NES, eine mangelhafte Ware gegen eine einwandfreie gleichartige auszutauschen.

Ausgeschlossen von Gewährleistung und Garantie sind Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung oder übliche Abnutzung und normalen Verschleiß zurückzuführen sind, oder auf mangelhafte Bauarbeiten im Gebäude, wo das Gerät installiert ist, oder auf den unpassenden Gebäudetyp.

Gewährleistungs- und Garantieansprüche werden nur dann anerkannt und berücksichtigt, wenn sie sofort nach Auftreten des Mangels schriftlich angezeigt werden. Mündliche oder telefonische Verständigungen werden nicht anerkannt.

11.2. NES bietet die kostenlose Reparatur oder den Ersatz von mangelhaften Materialien, die nachweislich die Anforderung der entsprechenden Norm innerhalb der in der folgenden Tabelle angegebenen Garantiefrist nicht erfüllt haben:

Produktgruppe	Garantiefrist (Jahre)
Warmwasserbereiter für die Wandmontage	5
Warmwasserbereiter für die Bodenmontage	3
Thermosiphon-Warmwasserbereiter	3
Solarthermische Kollektoren	5
Photovoltaikanlagen	5
Heizkessel	2
Kaminofen	1
Sonstige	1

Die Fristen beginnen ab dem Datum der Rechnungsstellung von NES ! NES haftet jedoch nicht für eine Beschädigung durch mechanische Beanspruchung und / oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse. Geringfügige Farbabweichungen und/oder Beeinträchtigungen der Oberfläche, die keinen Einfluss auf die Funktion des Geräts haben, sind von der Garantie ebenfalls ausgeschlossen!

Ausgeschlossen ist die Gewährleistung bzw. die Garantie bei Beschädigungen die durch höhere Gewalt und unsachgemäßen Betrieb zurückzuführen sind. Der Betrieb ist als unsachgemäß anzusehen, wenn die Installationen oder der Betrieb nicht entsprechend den Montageanleitungen, Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften, die zusammen mit dem Gerät geliefert werden, durchgeführt wurde, oder nicht die geeigneten Heizmaterialien verwendet wurden; wenn das Gerät bei hohem Staubgehalt in der Luft installiert wurde oder Wasser mit einer aggressiven chemischen Zusammensetzung verwendet wurde; die Montage nicht durch einen Fachbetrieb erfolgt ist; wenn Vorarbeiten nicht fachgemäß durch einen Fachbetrieb durchgeführt sind, wenn das Gerät nicht durch einen von NES Autorisierten und geschulten Fachbetrieb in Betrieb genommen worden ist, oder wenn dem Beauftragten die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle nicht unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben worden ist, eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hierzu

konzeSSIONiertes Fachunternehmen nicht vorliegt. In den oben genannten Fällen übernimmt NES keine Haftung für Schadenersatzkosten.

Die von NES zugesagten Garantieleistungen gelten nur gegenüber Fach-Unternehmern. Darauf ist der Endabnehmer bei einer allfälligen Weitergabe der Garantie ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Garantiarbeiten und Ersatz bewirken keine Verlängerung der allgemeinen Garantiefrist. Ein Garantiefall schiebt die Fälligkeit der ausstehenden Zahlungen des Käufers nicht auf. NES leistet nur dann Garantie, wenn alle Forderungen für das gelieferte Produkt bezahlt sind.

Bei Anfertigungen von Waren auf Wunsch nach Zeichnung bzw. nach technischen Angaben oder nach beigestellten Modellen oder nach Beschreibung des Kunden ist jede Garantie ausgeschlossen. In solchen Fällen garantiert NES nur für eine einwandfreie Herstellung und Materialqualität.

Verstößt der Käufer gegen eine in diesen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen festgelegte Verpflichtung, hat er NES gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, für den Fall, dass sie auf die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen zurückzuführen sind.

Der Käufer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger ausdrücklich auf die Geltendmachung eines durch den Kaufgegenstand oder Mangel am Kaufgegenstand auch bei grober Fahrlässigkeit verursachten mittel- oder unmittelbaren Schadens oder Folgeschadens und etwaigen entgangenen Gewinn.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung und Garantie sind Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung oder der übliche Abnutzung und des normalen Verschleiß zurückzuführen sind, oder auf mangelhafte Bauarbeiten im Gebäude, wo das Gerät installiert ist, oder auf einen unpassenden Gebäudetyp.

Gewährleistungs- und Garantieansprüche werden nur dann anerkannt und berücksichtigt, wenn sie sofort nach Auftreten des Mangels schriftlich angezeigt werden. Mündliche oder telefonische Verständigung genügt nicht.

12. Rücktritt vom Vertrag

Bei Rücktritt vom Vertrag verpflichtet sich der Käufer, eine Stornogebühr von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche, die uns erwachsen können, bleiben unberührt.

13. Erfüllungsort

13.1. Erfüllungsort für beide Teile ist, wie folgt: Stadt Shumen, Bulgarien, Madara-Blvd. № 12, Lagerhaus von NES. Es wird von den Vertragsteilen für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag das sachlich zuständige Gericht in Shumen in der Republik Bulgarien als Gerichtsstand vereinbart.

13.2. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet ausschließlich bulgarisches Recht und die Ausfertigung des vorliegenden Dokuments in bulgarischer Sprache Anwendung. Sämtliche Bedingungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Lieferanten und Erfüllungsgehilfen.

Datum der letzten Überarbeitung: 25.11.2011